

Behördenstruktur

Lfd.-Nr. Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
BS1 6)	„Es erscheint zweifelhaft, ob die bisherige Behördenstruktur der Atommüllentsorgung zweckdienlich ist und dem Europarecht entspricht. Operator BGE und insbesondere auch Regulator BASE sind abhängig vom Bundesumweltministerium. Das führt auch zu sachfremden Einflüssen, wenn beispielsweise ein/e Minister/in ein Thema „aus der Öffentlichkeit halten will“ oder vor Wahlen gemeinwohlwidrig örtlichem Druck nachgegeben wird. Wir kennen in Deutschland staatliche Einrichtungen wie die Bundesbank oder das Bundeskartellamt, die nur dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet und nicht an Weisungen der Regierung gebunden sind; beziehungsweise solche Weisungen wie bei dem Bundeskartellamt auf Kabinettsebene und öffentlich transparent erfolgen müssen. Eine Auseinandersetzung mit dieser wichtigen Organisationsfrage fehlt im NaPro.“	Die inhaltlichen Vorgaben an das Nationale Entsorgungsprogramm (NaPro) ergeben sich aus § 2c des Atomgesetzes (AtG). Die Behördenstruktur wird im NaPro nicht festgelegt. Gemäß § 2 c Abs. 2 Nr.7 AtG werden lediglich Zuständigkeiten für die Umsetzung des NaPro dargelegt. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Euratom-Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde funktional von allen anderen Stellen und Organisationen getrennt ist, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie oder radioaktivem Material, einschließlich der Elektrizitätserzeugung und der Anwendung von Radioisotopen, oder mit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle befasst sind, um die tatsächliche Unabhängigkeit von ungebührlicher Beeinflussung in ihrer Regulierungsfunktion sicherzustellen. Dieses europarechtliche Trennungsgebot wird durch die vorhandene Behördenstruktur in Deutschland eingehalten. Die wirtschaftliche Nutzung der Kernenergie liegt außerhalb des staatlichen Bereichs in privaten Händen. Die atomrechtliche Genehmigung und die Aufsicht sind staatliche Aufgaben. Damit liegt eine Trennung der Interessensphären vor. Nur dort, wo im staatlichen Bereich eine Wirtschaftsförderung des Ausbaus oder gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Energieerzeugung oder eine entsprechende Förderung von Entwicklungs- oder Demonstrationsaufgaben, die

		dem Grunde nach in der Verantwortlichkeit von Herstellern oder Betreibern lägen, von einer Verwaltungseinheit verantwortet würde, die nicht von denjenigen Verwaltungseinheiten getrennt wäre, die die atomrechtliche Genehmigung und die Beaufsichtigung kerntechnischer Anlagen verantworten, wäre eine Interessenkollision überhaupt vorstellbar. Auf der Bundesebene gibt es aber keine Gefahr einer solchen Interessenkollision, da keine Förderung des Ausbaus oder der gewerblichen Nutzung der Kernenergie durch den Bund mehr stattfindet. Die Förderung der nuklearen Sicherheitsforschung, wie sie vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Bundesumweltministerium) verantwortet wird, schließt oben genannte Entwicklungs- und Demonstrationsaufgaben aus. Bei Aufgaben, die von anderen Ressorts wahrgenommen werden, ergibt sich aufgrund des Ressortprinzip bereits eine grundsätzliche Verantwortungstrennung (für die Energiepolitik ist beispielsweise das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig). Für die atomrechtliche Zulassung von und Aufsicht über Anlagen des Bundes zur Endlagerung nach § 9a AtG ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) als der nuklearen Sicherheit verpflichtete obere Bundesbehörde zuständig; die Recht- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über das BASE wird durch das Bundesumweltministerium wahrgenommen.
--	--	--